

Burg Gutenberg – Besichtigungsreglement

Das Land Liechtenstein ist Eigentümer der Burganlage Gutenberg in Balzers. Zurzeit sind Besichtigungen und Führungen, Hochzeiten sowie eine eingeschränkte, öffentliche Nutzung für kulturelle und besinnliche Veranstaltungen möglich. Die Hauptburg ist nicht öffentlich zugänglich. Die Betreuung von Anlässen erfolgt über die Gemeinde Balzers.

1. Besichtigungen

- 1.1 Die Vorburg (Aussenhof) ist für die Öffentlichkeit das ganze Jahr frei zugänglich.
- 1.2 Der Rosengarten mit Burgkapelle ist vom 1. Mai bis 31. Oktober jeweils sonntags von 10 bis 19 Uhr frei zugänglich.
- 1.3 Nach Voranmeldung bei der Gemeinde Balzers – mindestens 14 Tage im Voraus – ist die geführte und kostenpflichtige Besichtigung des Burghofes sowie der Burgkapelle mit Rosengarten, Kaplanei (Saal und Teeküche) und Laufgang (Kegelbahn) möglich (siehe Planbeilage). Weitere Räumlichkeiten dürfen weder geöffnet noch betreten werden.
- 1.4 Eine Bewirtung (Aperitif) ist nur im Rahmen einer bewilligten geführten Besichtigung in der Kaplanei (maximal 40 Personen) und im Rosengarten möglich. Die Bewirtung muss vom Veranstalter organisiert werden. Die Bewilligung dafür ist gleichzeitig mit der Veranstaltungsanfrage zu beantragen.
- 1.5 Für Fotoaufnahmen im Burghof und im Rosengarten ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten muss eine Besichtigungsbewilligung eingeholt werden.
- 1.6 Die Bewilligung zur Besichtigung ist bei der Gemeinde Balzers einzuholen.
- 1.7 Die Gemeinde Balzers legt für die Nutzung der zur Verfügung stehenden Teile der Burganlage Gutenberg eine Benutzungsgebühr fest.

2. Erreichbarkeit

- 2.1 Die Burganlage Gutenberg ist über den Burgweg sowie den Fussweg ab dem Gemeindezentrum Balzers erreichbar.
- 2.2 Für die Parkierung stehen die Parkplätze beim Gemeindezentrum Balzers zur Verfügung.
- 2.3 Die Zufahrt zur Burg über den Burgweg ist mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt. Gestattet sind land- und forstwirtschaftliche Fahrten sowie Warenanlieferungen mit Fahrzeugen bis 3.5 t.
- 2.4 Besuchenden ist der Zugang zur Burganlage Gutenberg grundsätzlich nur zu Fuss gestattet. Für allfällige Personentransporte ist die Bewilligung bei der Gemeindepolizei Balzers einzuholen. Es werden keine Bewilligungen für Fahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen erteilt.

3. Sicherheit / Gesetze / Vorschriften

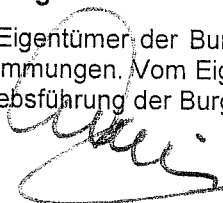
- 3.1 Sämtliche Zufahrts- und Fluchtwege sowie alle Tore müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit freigehalten werden.
- 3.2 In der Vorburg dürfen keine Fahrzeuge und sonstigen Transportmittel abgestellt oder parkiert werden.
- 3.3 Im gesamten Burgareal sind offenes Feuer sowie die Verwendung von Gasgrills etc. verboten.
- 3.4 Aus Sicherheitsgründen besteht im gesamten Burgareal Rauchverbot.
- 3.5 Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften verwiesen (Feuerpolizei, Jugendschutz und alle weiteren relevanten Bestimmungen), die im gesamten Burgareal Anwendung finden.

4. Ordnung

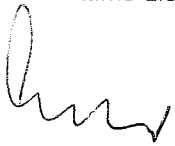
- 4.1 Die Burganlage ist aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.
- 4.2 Der Abtransport von Kehrrichtmaterial und sonstigem Abfall ist Sache des Veranstalters.
- 4.3 Nach einer geführten Besichtigung mit Aperitif sorgt der Veranstalter dafür, dass die benutzten Räumlichkeiten der Burganlage wieder sauber aufgeräumt sind (besenrein). Die Endreinigung wird von der Gemeinde Balzers organisiert und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 4.4 Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

5. Haftung

- 5.1 Der Eigentümer der Burganlage Gutenberg haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vom Eigentümer der Burganlage Gutenberg, von der Gemeinde Balzers und der Betriebsführung der Burganlage Gutenberg wird keine zusätzliche Haftung übernommen.


.....
Hochbauamt des Fürstentums Liechtenstein, Amtsvorstand Peter Mündle

Vaduz, den


.....
Vorsteher der Gemeinde Balzers, Anton Eberle

Balzers, den 31.1.2011